

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Rückwinkel & Rückanger" der Gemeinde Lehre in der Ortschaft Flechtorf.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift regelt die Gestaltung von Werbeanlagen.

§ 2 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN

(1) Werbeanlagen sind nur als feststehende Werbetafeln bzw. Objekte mit feststehenden Bildern und unbewegtem Licht an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr/-in, Entwurfsverfasser/-in oder Unternehmer/-in vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführen läßt oder durchführt, die nicht den Anforderungen der § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Lehre, den 16.02.2004

gez. W. Denneberg
(Bürgermeister)



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschuß

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.06.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 03.07.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Lehre, den 16.02.2004

gez. W. Denneberg
(Bürgermeister)



Planunterlage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.08.2002).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Braunschweig, den 09.02.2004

gez. Schmidt
(Öffentl. best. Verm.-Ing.)

Siegel

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Waisenhausdamm 7
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 05.02.2004

gez. Schwerdt
(Planverfasser)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.11.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift sowie den Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.11.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift sowie die Begründungen haben vom 13.12.2002 bis 13.01.2003 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lehre, den 16.02.2004

gez. W. Denneberg
(Bürgermeister)



Den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange § 13 Nr. 2 und 3 BauGB wurde mit Schreiben vom 13.02.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.02.2003 gegeben.

Lehre, den 16.02.2004

gez. W. Denneberg
(Bürgermeister)



Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.08.2003 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift sowie den Begründungen zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 27.08.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift und die Begründungen haben vom 11.09.2003 bis 13.10.2003 gem. § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Lehre, den 16.02.2004

gez. W. Denneberg
(Bürgermeister)



Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise in seiner Sitzung am 29.01.2004 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 97 NBauO) sowie die Begründungen beschlossen.

Lehre, den 16.02.2004

gez. W. Denneberg
(Bürgermeister)



Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 20.02.2004 im Amtsblatt Nr. 6 für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift sind damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 20.02.2004 in Kraft getreten.

Lehre, den 08.03.2004

gez. W. Denneberg
(Bürgermeister)



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift nicht geltend gemacht worden.

Lehre, den

.....
(Bürgermeister)

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lehre, den

.....
(Bürgermeister)